

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Technische Versicherung

Ausgabe April 2017

Inhaltsübersicht

Technische Versicherung	3
Kollision	4
Betrieb	4
Cyber	4
Begriffserklärungen	7

Technische Versicherung

Versichert sind		Wo		Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen oder Denial of Service-Attacks (DoS-Attacks) infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages		
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>				Kollision	Betrieb	Cyber
				<p>B1 Kollisionsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken; b) unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst; <p>B2 Böswillige Beschädigung.</p>	<p>C1 Betriebsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung;</p> <p>C2 Schäden durch Fehlmanipulation, böswillige Beschädigung;</p> <p>C3 Verbiss durch Tiere;</p> <p>C4 Diebstahl.</p>	<p>D1 Cyberschäden aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cybercrime):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) autorisierter Zugriff durch eine vorsätzlich schädigende Handlung von Mitarbeitenden oder Businesspartnern des Unternehmens; b) unautorisierter Zugriff; c) DoS-Attacks. <p>D2 Cyberschäden aufgrund folgender nicht krimineller Ursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) autorisierter Zugriff und fehlerhafte Bedienung von Mitarbeitenden des Unternehmens; b) kurzzeitige elektromagnetische Störungen (innerhalb von 1 Minute) ohne Hardwareschaden.
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>		Standort	Weit	Unterversicherung		
A1	Maschinen, Anlagen und Geräte bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt					
A1.1	Stationäre Maschinen, Anlagen und Geräte	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A1.2	Zirkulierende Maschinen, Anlagen und Geräte		■	mitversichert	mitversichert	
A2	Immatrikulierte Arbeitsmaschinen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A3	Folgekosten für Maschinen, Anlagen und Geräte sowie immatrikulierte Arbeitsmaschinen			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A4	Mehrkosten für Maschinen, Anlagen und Geräte sowie immatrikulierte Arbeitsmaschinen			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A5	IT-Anlagen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt					
A5.1	Stationäre IT-Anlagen	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A5.2	Zirkulierende IT-Anlagen		■	mitversichert	mitversichert	
A6	Folgekosten für IT-Anlagen			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A7	Mehrkosten für IT-Anlagen			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A8	Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens			■		Versicherungssumme gemäss Police
A9	Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens			■		Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind

Allgemeine Ausschlüsse:

- A10** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A11** Objekte mit einem Neuwert über CHF 250'000 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bzw. des Einschlusses in den Versicherungsvertrag;
- A12** Objekte, die von Dritten anvertraut oder ausgeliehen sind (davon ausgenommen sind gemietete oder geleaste Objekte);
- A13** Objekte, die sich im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden;
- A14** Handels- und Ausstellungsobjekte;
- A15** Verbrauchsmaterialien und Verschleisssteile;
- A16** Geldwerte;
- A17** Warenverderb sowie Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern;
- A18** Digitale Daten und Software sowie deren Wert selbst (davon ausgenommen sind Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind);
- A19** Wiederherstellen von digitalen Daten und Software, weil keine Urbelege, Backups oder Kopien vorhanden sind;
- A20** Erpressungszahlungen (z.B. infolge Verschlüsselung von Daten);
- A21** Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
 - Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - öffentlich-rechtliche Verfügungen;
 - Vergrößerungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
 - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- A22** Ertragsausfall;
- A23** Schäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen;
- A24** Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Terror, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Bei Maschinen, Anlagen und Geräten sowie eigenen immatrikulierten Arbeitsmaschinen:

- A25** Objekte, welche gemäss A5 versichert sind oder versichert werden können;
- A26** Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur;
- A27** Fahrzeuge und Anhänger ohne technische Spezialaufbauten (Personenwagen, Last- und Lieferwagen, Auflieger);
- A28** Traktoren der Landwirtschaft;
- A29** Wasser- und Luftfahrzeuge;
- A30** Stollen-, Tunnel- sowie Geleisbaumaschinen;
- A31** Stationäre Objekte, die nicht betriebsfertig am Standort aufgestellt sind (davon ausgenommen sind Verschiebungen innerhalb des Standortes).

Bei IT-Anlagen:

- A32** Objekte, welche gemäss A1 und A2 versichert sind oder versichert werden können;
- A33** 3D-Drucker;
- A34** Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik, Navigationsgeräte, Foto- und Videokameras;
- A35** Elektronische Steuerungen, die integraler Bestandteil von Maschinen, Anlagen und Geräten sind wie NC-, CNC-, DNC-, SPS-, Mikroprozessor-Steuerungen, Prozessrechner usw.;
- A36** Steuersysteme wie z.B. Leitsysteme, die für die Produktion, Materialbewegung und Manipulation (z.B. Hochregallager, Roboter, Lift) oder für die Verarbeitung eingesetzt werden.

Bei digitalen Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens:

- A37** Daten im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit;
- A38** Daten aus nicht abgeschlossenen Datenverarbeitungsprozessen;
- A39** Daten auf Online-Marktplätzen oder Socialmedia-Plattformen;
- A40** Anwendungssoftware im Entwicklungsstadium;
- A41** Nicht autorisierte Anwendungssoftware (z.B. Raubkopien);
- A42** Anwendungssoftware auf externen Speicherorten ohne Steuerung des Zugriffs durch eindeutige Benutzerrechte (z.B. webbasierte Freeware);
- A43** Spielsoftware und Software für Geräte der Unterhaltungselektronik.

Zeitlicher Geltungsbereich

- E1** Die Leistungspflicht für Mehrkosten gemäss A4 und A7 beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre.
- E2** Die Leistungspflicht für Mehrkosten gemäss A9 beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Tage.

Kollision

- B3** Schäden, welche gemäss C+D versichert sind oder versichert werden können;
- B4** Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- B5** Schäden als Folge von Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³.

Betrieb

- C5** Schäden, welche gemäss B+D versichert sind oder versichert werden können;
- Während dem Betrieb:**
 - C6** Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation;
 - C7** Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen;
 - C8** Verlust infolge Unzugänglichkeit;
 - C9** Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
 - C10** Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die den Repräsentanten des Versicherungsnehmers bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
 - C11** Kosten aufgrund Veränderungen oder Verlust von digitalen Daten und Software (z.B. Cybercrime, fehlerhafte Bedienung, Stromausfall) ohne Beschädigung der versicherten Sachen (davon ausgenommen ist die Blitzschlageinwirkung).

Bei Verlusten durch Diebstahl:

- C12** Diebstahl von tragbaren Sachen, die unbeaufsichtigt sind oder nicht in:
 - abgeschlossenen Räumen;
 - abgeschlossenen und gesicherten Behältnissen;
 - abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern;aufbewahrt werden;
- C13** Schäden durch Verlieren oder Verlegen.

Cyber

- D3** Schäden, welche gemäss B+C versichert sind oder versichert werden können;
- D4** Schäden, die durch vorsätzliches Handeln der Repräsentanten oder der IT-Verantwortlichen des Unternehmens verursacht wurden;
- D5** Schäden, die von Mitarbeitenden oder Drittparteien verursacht und durch Repräsentanten oder IT-Verantwortliche des Unternehmens geduldet werden;
- D6** Schäden, die aufgrund fehlender Kompatibilität der digitalen Daten und Software entstehen;
- D7** Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten;
- D8** Schäden als Folge eines gesamten oder teilweisen Ausfalls der Internetkonnektivität, wenn die für den Betrieb des Internets notwendige Infrastruktur nicht unter der direkten Kontrolle und dem Eigentum des Versicherungsnehmers stehen (zur notwendigen Infrastruktur für den Betrieb des Internets gehören auch alle physischen und logischen Prozesse wie z.B. Zuweisung der IP-Adresse zur richtigen Domain (Domain Name System));
- D9** Schäden als Folge von Fehlfunktionen infolge einer neuen Installation von Software (inkl. Updates, Releases, Patches usw.) oder während eines Testbetriebes von Software;
- D10** Schäden aufgrund keiner oder zu geringer Bandbreite der Datenleitungen und/oder zu geringer Rechenleistung des IT-Systems des Unternehmens (Systemüberlastung ohne DoS-Attacke);
- D11** Schäden als Folge eines Ausfalls von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur;
- D12** Schäden als Folge einer vorausgeplanten Abschaltung des IT-Systems des Unternehmens oder Teilen davon;
- D13** Schäden als Folge von grobfahrlässigen oder wissentlichen Aktivitäten durch den Versicherungsnehmer, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen;
- D14** Aufwendungen, die bei externen Dienstleistern (Service Provider) anfallen.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur	Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur, welche im Eigentum des Versicherungsnehmers und mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder sich auf dem dazugehörenden Areal befinden und deren Zweck es ist: a) der Heizung, Kühlung, Lüftung, Beschattung oder Stromversorgung zu dienen und/oder Energie in externe Netze abzugeben; b) der gebäudeinternen Fortbewegung zu dienen; c) der Kommunikation zu dienen; d) den Zutritt sowie die Überwachung des Gebäudes oder dessen Infrastruktur zu regeln; e) weitere Aufgaben für das Gebäude oder für die Gebäudeinfrastruktur zu erfüllen.
Autorisierter Zugriff	Zugriff einer Person oder Software, welche eine freigeschaltete Zugriffsberechtigung durch das versicherte Unternehmen im IT-System des Unternehmens besitzt.
Betriebsfertig	Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.
Bewegliche Sachen	Eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d.h. a) Waren <ul style="list-style-type: none"> ■ Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate; ■ Betriebsmaterial; ■ geerntete Naturerzeugnisse; ■ Handelswaren. b) Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen; ■ Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen spurgebundene Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge); ■ IT-Anlagen; ■ Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte; ■ vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden. <p>Als bewegliche Sachen gelten auch leicht versetzbare Bauten. Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.</p>
Digitale Daten und Software	a) Digitale Daten Digitale Daten im Sinne dieser Versicherung sind elektronisch/magnetisch gespeicherte Informationen (z.B. Daten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien, Personendaten), die auf dem IT-System des Unternehmens gespeichert und im Besitz respektive in Obhut des Versicherungsnehmers sind. b) Software Software im Sinne dieser Versicherung sind Anwendungen, Codierungen und Programme, mit denen digitale Daten bearbeitet werden. Dies betrifft Software (inkl. Lizenzen, Dongles usw.), die auf dem IT-System des Unternehmens installiert sind und deren Sourcecodes respektive gültige Lizenzen im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Als Software gelten auch eigene Websites und Webshops.
Denial of Service-Attacken (DoS-Attacken)	Ein gezielter, mutwilliger Angriff von Dritten gegen das IT-System des Unternehmens, der darauf abzielt, mittels der Sendung einer übermässigen Datenmenge oder anderen Angriffen mit demselben Zweck/ Ziel das IT-System des Unternehmens zu überlasten und damit den Zugriff darauf einzuschränken oder zu blockieren.
Elementarereignis	Als Elementarereignisse gelten: a) Hochwasser und Überschwemmung; b) Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); c) Hagel; d) Lawine; e) Schneedruck; f) Felssturz und Steinschlag; g) Erdbeben.
Feuerereignis	Als Feuerereignisse gelten: a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; b) Blitzschlag; c) Explosion, Verpuffung und Implosion; d) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Meteoriten und andere Himmelskörper; e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; f) Seng- und Schmorschäden.

Folgekosten für IT-Anlagen	Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen (abschliessende Aufzählung): a) Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung; b) Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage) von Einrichtungen/Infrastruktur, damit die notwendigen Reparaturen ausgeführt werden können; c) Kosten für die Anpassungen und Wiederinstallation der IT-Infrastruktur, Betriebssysteme, Firmware sowie die Einbindung ans Netzwerk, wenn diese infolge einer neuen Hardware- oder Betriebssystemspezifikation nötig ist; d) Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des IT-Systems des Unternehmens (auch infolge Blitzeinwirkung); Als Wiederherstellung gilt insbesondere: ■ maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern; ■ Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten Datenträger (soweit als möglich und angemessen); ■ Neuinstallation von Software; ■ Wiederbeschaffung von Lizenzschlüsseln (z.B. Dongle); Dabei sind Wiederherstellungskosten auch dann versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.
Folgekosten für Maschinen, Anlagen und Geräte	Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen, insbesondere: a) Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung; b) Kosten für Erd- und Bauarbeiten zur Festlegung und Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens; c) Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage) von Einrichtungen/Infrastruktur, damit die notwendigen Reparaturen ausgeführt werden können; d) Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger von Maschinen, Anlagen und Geräten (auch infolge Blitzeinwirkung); e) Kosten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen wegen einer Kontamination durch einen versicherten Schadenfall aufgewendet werden müssen, um ■ Erdreich (inkl. Fauna und Flora) oder Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; ■ das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten; ■ den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalles wiederherzustellen.
Immatrikulierte Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen und Anhänger mit technischen Spezialaufbauten, die nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind: a) Arbeitsmaschinen (abschliessende Aufzählung) <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z.B. Kranaufbau, Bohrgeräte); ■ Einachsschlepper; ■ Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z.B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile); ■ Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen; ■ Fahrzeugkrane; ■ Hebezeuge (z.B. Hubstapler, Flurförderzeuge); ■ Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z.B. Tanklöschfahrzeug); ■ Kommunalfahrzeuge (z.B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen). b) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z.B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger).
Internetkonnektivität	Internetkonnektivität meint die Verbindung ins Internet, die durch einen Internetprovider zur Verfügung gestellt wird. Mit der Konnektivität kann der Transfer von Datenpaketen in und aus dem Internet erfolgen. Der Transfer ist drahtlos (W-LAN, Mobilfunknetze, Satelliten) oder über Datenübermittlungslinien (Wahlleitungen, Standleitungen, Breitbandzugängen etc.) möglich.
IT-Anlagen	Mobile Anlagen und Geräte der IT (inkl. Betriebssysteme und Firmware) sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten: a) Computersysteme wie Server, Notebooks, PCs, Tablets, Smartphones sowie deren Komponenten (z.B. Datenträger, Grafikkarten) und elektronisches Zubehör (z.B. Ladegeräte, Tastaturen, austauschbare und externe Speichermedien); b) Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker und Kopiergeräte (z.B. Multifunktionsgeräte), Wiedergabegeräte (z.B. Beamer, Smartboard), Scanner sowie spezielle Grafiktablets; c) aktive Netzwerkkomponenten wie Router, Switches, Bridges und Firewalls; d) Anlagen und Geräte der Bürotechnik wie Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte; e) Anlagen und Geräte der Bezahltechnik wie Kassasysteme und Kreditkartenerfassungsgeräte; f) Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik wie Telefon-, Gegen- und Wechselsprechanlagen; g) Anlagen und Geräte der Kontroll- und Zugangstechnik wie Billettleser/-drucker, Zeiterfassungsanlagen und Zutrittskontrollsysteme; h) Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik wie Alarmanlagen, Überwachungs- und Feuermeldealagen.
	Mitversichert sind: Anlagen und Geräte, die den IT-Anlagen dienen und deren Kühlung, Lüftung, Stromversorgung regeln (z. B. Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Feuerlöschanlagen).

IT-System des Unternehmens	<p>Die Versicherung umfasst das IT-System des Unternehmens. Dies sind IT-Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Besitz des Versicherungsnehmers sind; vom Versicherungsnehmer gemietet sind; auf Rechnung des Versicherungsnehmers betrieben werden; von einem externen Dienstleister betrieben werden. <p>Ein externer Dienstleister (Service Provider) ist ein Dienstleister, der nicht zum Versicherungsnehmer gehört, der aber von diesem gemäss einer schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt beauftragt wird, folgende Leistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Unterhalt, Betrieb oder Kontrolle der IT-Systeme; ■ Hosting der Websites und Webshops des Versicherungsnehmers; ■ Software as a Service (z.B. Cloud oder webbasierte Software).
Maschinen, Anlagen und Geräte	<p>Eigene sowie gemietete oder geleaste Maschinen, Anlagen und Geräte (inkl. Betriebssysteme und Firmware) sowie die dazugehörige Verkabelung, die zur Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme (ohne immatrikulierte Arbeitsmaschinen); auswechselbare Werkzeuge und Formen wie Fräser, Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer oder Spritzgussformen; übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen).
Mehrkosten für IT-Anlagen	<p>Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist und der Unterbruch die Folge eines versicherten Schadens an den versicherten IT-Anlagen, weiteren IT-Anlagen des IT-Systems des Unternehmens oder dem IT-Betrieb dienenden Räumen ist.</p> <p>Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Backups; die Benutzung von Fremdanlagen; die Miete von Anlagen und Räumen; Notpavillons; Reisen und Transporte; zusätzliches Personal; Überzeit und Nacharbeit; Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware). <p>Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Sachschaden aus Ursachen entsteht, für die der Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften oder wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.</p>
Mehrkosten für Maschinen, Anlagen und Geräte	<p>Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen und die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.</p> <p>Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Schadenminderung; die ausserordentliche Fertigung im eigenen Betrieb; die Miete von Maschinen; die Benutzung von Fremdanlagen; Eilfrachten- und Express-Zuschläge; Überzeit und Nacharbeit; für eine schnellere Reparatur. <p>Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Sachschaden aus Ursachen entsteht, für die der Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften.</p>
Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens	<p>Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen respektive die Verfügbarkeit des Systems wesentlich vermindert ist (DoS-Attacke) und dies die Folge eines versicherten Schadens an digitalen Daten und Software ist.</p> <p>Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Abwehr von DoS-Attacken; Backups; Reisen; zusätzliches Personal; Überzeit und Nacharbeit; Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware/Software).

Objekt	Als Objekt gilt die Einheit einer Maschine, einer Anlage, eines Gerätes oder einer immatrikulierten Arbeitsmaschine. Bei zusammenhängenden Maschinen, Anlagen oder Geräten (z.B. Produktionsstrassen) gilt die Gesamtanlage als ein Objekt.
Repräsentanten	<p>Als Repräsentanten gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obersten Geschäftsleitung; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Gesellschafter und die Geschäftsführer; bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre; bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter; bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter; bei Einzelfirmen der Inhaber; bei anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
Unautorisierter Zugriff	<p>Zugriff einer Person oder Software, welche keine freigeschaltete Zugriffsberechtigung durch das versicherte Unternehmen im IT-System des Unternehmens besitzt und:</p> <ol style="list-style-type: none"> die technische System-/Sicherheitsschwäche (z.B. Umgehung Firewall) ausnutzt; absichtlich oder unabsichtlich schädliche Software (z.B. Trojaner, Ransomware) installiert oder ausführt; unautorisierte Hardware (z.B. Datasniffer) installiert oder einsetzt; Zugriffsinformationen stiehlt (z.B. Phishing) und diese weiterverwendet; direkte, physische Zugangsmöglichkeiten (z.B. verlorener Laptop, Datenträgerdiebstahl) böswillig ausnutzt.
Unterversicherung	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.</p>
Verbrauchsmaterialien und Verschleissteile	<p>Als Verbrauchsmaterialien und Verschleissteile gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe; Raupenkettens, Rollen und Gummibereifungen; Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen; Brechbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäbe. <p>Leistungen an den aufgeführten Komponenten werden jedoch erbracht, wenn die Beschädigung oder Zerstörung im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.</p>
Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens	<p>Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des IT-Systems des Unternehmens in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen.</p> <p>Als Wiederherstellung gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern; Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware); Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen); Neuinstallation von Software; Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
Helvetia Geschäftsversicherung KMU
Technische Versicherung
Ausgabe April 2017

12:11086 04.17

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.

